

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Oktober 1978

**über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge
des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete
(1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1976**

(78/899/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft im Anhang zum Vertrag,

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung Nr. 6 zur Regelung der Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ⁽²⁾,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 30. Mai 1972 zur Übertragung und Verwendung der Restbeträge des durch das Durchführungsabkommen im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffenen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete,

nach Kenntnisaufnahme von der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht betreffend die Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) zum 31. Dezember 1976 ⁽³⁾,

nach Kenntnisaufnahme von dem Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1976, dem die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Kontrollausschusses beigefügt sind,

nach Kenntnisaufnahme von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 1978,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Entwicklungsfonds für die

überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) ist ein Vorschuß von 14 248 577,23 Europäischen Rechnungseinheiten gezahlt worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1976 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) zum 31. Dezember 1976 wie folgt fest:

bei den Einnahmen auf 581 250 000,00 Europäische Rechnungseinheiten,

bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 567 001 422,77 Europäische Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. Fonds) für das Haushaltsjahr 1976.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 681/58.

⁽²⁾ ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 686/58.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 254 vom 24. 10. 1977.